

- Einfügung eines neuen Abs. **Präzisierung „Anlass“**
- Änderung Abs. 2 **Bezirke und Handelszweige** (bei der Freigabe festlegen)
- zu § 7 Ausnahmen im öffentlichen Interesse
- Änderung Abs. 1 **Präzisierung „öffentliches Interesse“**
- zu § 8 Verordnungsermächtigung
- Änderung Abs. 1 Nr. 1 **Präzisierung „besonders hervortretende Bedürfnisse“**
- zu § 9 Sonn- und Feiertagsbeschäftigung
- Änderung Abs. 2 **beschäft.-frei bleib. Sonntage** (mind.30 / **Achtung: Bundesrecht**)
- zu § 10 Aufsicht und Auskunft
- Änderung: **Regulierung der Aufsicht**
- „verkaufsoffene Sonntage“
- weitere Problembeispiele § 4 Abs. 1 Nr. 1 + 5 **Tankstellen + Blumenverkauf**
- zu § 11 Ordnungswidrigkeiten
- Änderung Abs. 2 **Obergrenze angedrohter Bußgelder**

Zu Frage 4. Gibt es Regelungen, die entfallen können?

- In § 4 (1) 4. der sonntägliche Verkauf von Backwaren (siehe zu Frage 3)
- zu § 5 (1) 1. die Sonn- und Feiertagsöffnung in Kurstädten (siehe zu Frage 3)
- § 6 überprüfen

Zu Frage 5. Gibt es zusätzliche Regelungen, die aufgenommen werden sollten?

- Gewährleistung der **notwendigen Prüfungen** vor Freigabe-Entscheidungen nach § 6
- Entflechtung** von Wirtschaftsförderung und Ordnungsabteilung in den Verwaltungen
- Fristen** für den Erlass von Allgemeinverfügungen nach § 6
- Sonntagsschutzbericht**

Die Stellungnahme der drei hessischen Diözesanverbände Fulda, Limburg und Mainz der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) erfolgt nicht zuletzt unter Berücksichtigung ihrer Rolle als Trägerorganisation der Allianz für den freien Sonntag Hessen. Die Mitwirkung der KAB in der Allianz für den freien Sonntag erweitert und konkretisiert die Erfahrungen der KAB mit dem zur Evaluierung anstehenden Gesetz beträchtlich.

Limburg, Fulda, Mainz, den 26.2.2018

Winfried Oster
1.Stellvertretender
Diözesanvorsitzender
KAB-Diözesanverband Limburg

Michael Schmitt
Diözesansekretär
KAB-Diözesanverband
Fulda

Hans-Peter Greiner
Diözesanvorsitzender
KAB-Diözesanverband Mainz

Zu Frage 1. Ist das Gesetz weiterhin notwendig?

Die gesetzliche Ausgestaltung der Ladenöffnung hat eine gute Tradition in Deutschland. Ohne sie könnte jeder Ladeninhaber öffnen, wann es ihm passt, und dies mit allen auch wettbewerbsmäßigen Nachteilen für inhaberbetriebene Geschäfte gegenüber Geschäften mit flexibel einsetzbaren beschäftigten Arbeitnehmern. Nur durch eine derartige gesetzliche Regelung kann festgelegt werden, dass es zu bestimmten Zeiten keine Ladenöffnungen geben darf. Dies betrifft klassischer Weise Zeiten an Heiligabend und Sylvester sowie abends und während der Nacht. Seitdem die Regelungskompetenz für die Ladenöffnung bei den Ländern liegt, kommt ihre Pflicht hinzu, für ein verfassungskonformes Mindestschutzniveau für Sonntag- und Feiertage zu sorgen.

Der verfassungsrechtlich garantierte **Sonn- und Feiertagsschutz im Bereich der Ladenöffnung** bleibt notwendig, damit der Sonntag als Tag der Arbeitsruhe und der Erholung und Muße und der gemeinsamen freien Zeit gewährleistet bleibt. Einschränkungen der Freiheit zur individuellen Gestaltung dieser Tage dürfen nur in dem Maß vorgesehen und vorgenommen werden, wie Recht und Freiheit für alle es erfordern.

Diese gesetzliche Regulierung bleibt notwendig, damit die vorhandenen unterschiedlichen **Interessen** nach klaren Regeln in angemessener Weise **ausgeglichen** werden.

Die Frage, ob der gesetzliche Sonn- und Feiertagsschutz in Hessen am besten durch das Hessische Ladenöffnungsgesetz erreicht wird oder durch das Bundes-Ladenschlussgesetz, **empfehlen wir zu prüfen**. In Bayern zeigt sich, dass der Sonn- und Feiertagsschutz ohne ein Landesgesetz zur Ladenöffnung bei fortwährender Geltung des Bundes-Ladenschlussgesetzes nicht schlechter gewährleistet ist als in den Bundesländern mit einem Ladenöffnungsgesetz. Für eine **bundeseinheitliche Regelung** spricht, dass dadurch für die Verkaufsstelleninhaber die Probleme der Konkurrenz an den Landesgrenzen gemindert werden und für die Verbraucher mehr Klarheit geschaffen wird.

Zu Frage 2. Wenn ja, hat sich das Gesetz für Ihren Bereich bewährt?

Auf der Grundlage einer humanen Sozialkultur, die in der Einstellung zum menschlichen Leben und zum säkularen Gemeinwesen an christlichen Grundvorstellungen Maß nimmt, wie sie sich auch im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und in der Verfassung des Landes Hessen spiegeln, setzt sich die Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) für die Belange der Würde aller Menschen in dieser so verfassten Gesellschaft ein. Im Zusammenhang ihrer Hochschätzung des Gemeinwohls richtet die KAB dabei ihr **Hauptaugenmerk auf die Menschen in abhängiger Erwerbsarbeit und auf die Rahmenbedingungen für ihr Leben**.

Für unseren so umschriebenen Bereich hat sich das Hessische Ladenöffnungsgesetz (HLöG) in einigen Hinsichten nicht bewährt.

Hier wird zunächst genannt, in Hinsicht worauf es sich durchaus bewährt hat:

Der Anlass-Bezug

Das hessische Ladenöffnungsgesetz hat – wie auch in anderen Bundesländern geschehen – aus dem Ladenschlussgesetz (des Bundes) § 14 das Wort „Anlass“ übernommen: Bestimmte Veranstaltungen dürfen manchmal zum Anlass dafür genommen werden, dass von der

Kommune als seltene Ausnahme von der zwingenden Regel des Sonntagsschutzes unter bestimmten Bedingungen abgewichen werden und eine Öffnung von Verkaufsstellen freigegeben werden darf.

Allerdings wird in Diskussionen um Sonntagsöffnungen und um den „Anlass-Bezug“ das Wort „Anlass“ meistens – im Sinn eines irgendwie gearteten Zusammenhangs – **wie eine beliebig interpretierbare „Black-box“** verwendet. Demgegenüber macht die Rechtsprechung immer wieder klar, dass zwischen dem Anlass und der Sonntagsöffnung ein Zusammenhang vorausgesetzt wird, der nachvollziehbar eine Notwendigkeit belegt, an dem betreffenden Sonn- oder Feiertag Läden zu öffnen. Um die Ausnahme zu rechtfertigen, muss ein Sachgrund vorliegen, der ein gleich- oder höherwertiges Verfassungsgut darstellt im Vergleich mit der die Grundrechte konkretisierenden Sonntagschutzpflicht des Staates.

Ein Aspekt dieses Zusammenhangs ist im Streit um den Sonntagsschutz inzwischen auch von den Befürwortern einer weiteren Liberalisierung der Regelung von Sonntagsöffnungen aufgegriffen worden: Der öffentlich wahrgenommene Charakter des Tages darf bei einer Freigabe zur Ladenöffnung nicht vom (für Werktagen typischen) „Shopping“ geprägt sein. Die Kommune muss daher bei ihrer Entscheidung über eine Freigabe **gewährleisten, dass der öffentlich wahrgenommene Charakter des Tages vielmehr von der Anlass gebenden Veranstaltung geprägt bleibt**. Wenn das Shopping die Oberhand gewinnt, nimmt der Tag eine werktägliche Prägung an. Damit würde die Verletzung des Sonntagsschutzes gegeben sein, was alle staatlichen Organe verhindern müssen. Entgegen der widerwilligen Kritik, der Begriff „öffentlich wahrgenommene Prägung“ sei zu schwammig, haben die Gerichte und in ihrer Folge auch die hessische Landesregierung die nötige Präzisierung vorgenommen.

Demnach: Warum überhaupt könnte – im Sinn von Recht und Gesetz – eine Messe, ein Markt, ein Fest, ... zum „Anlass“ werden, dass eine Kommune eine sonntägliche Ladenöffnung freigeben darf, obwohl sie doch verfassungsrechtlich verpflichtet ist, das hohe Gut der Ruhe und Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen aktiv zu schützen? Welches Rechtsgut könnte eine Rechtfertigung hierfür darstellen, das mindestens ebenso hoch einzuschätzen wäre wie das durch einen „besonderen Bezug zur Menschenwürde“ ausgezeichnete Rechtsgut des Sonntagsschutzes?

Wenn besonders viele Menschen die Messe, den Markt, das Fest, ... an einem Sonn- oder Feiertag besuchen, entstehen Bedürfnisse zu ihrer Versorgung. Manche davon haben, gemessen an Grundrechten, ein hohes Gewicht, zumal wenn andere Möglichkeiten zu ihrer Befriedigung (z.B. an einem anderen Tag) nicht bestehen. **Anerkannt als Rechtfertigung für eine Sonntagsöffnung ist die Befriedigung solcher Versorgungsbedürfnisse von Besucherströmen** dieser Art. Da kann es um Reisebedarf gehen, aber auch um Artikel, die mit der Örtlichkeit zusammenhängen oder mit der Anlass-Veranstaltung, die den Besuch veranlasst, oder um einen unversehens entstehenden gewichtigen Bedarf.

Allerdings gibt es Stimmen gerade aus dem Einzelhandel, die selbst diese Rechtfertigung der „Versorgung von Besucherströmen“ **als anachronistisch überholt erklären**, da die Veranstalter von Festen und dergleichen längst die Versorgung ihrer Besucherströme selbst übernommen haben, so dass eine zusätzliche Ladenöffnung überflüssig sei.

Bisher konnten trotz erheblicher Bemühungen in der öffentlichen Debatte **keine Gründe für eine Lockerung oder Aufhebung des Anlassbezuges benannt** werden, deren Gewicht als einem entsprechend hohen Rechtsgut das derjenigen Gründe übersteigen würde, die gegen eine Einschränkung des Sonntagsschutzes im Bereich der Ladenöffnung gelten. Auch nicht im IHK-Auftrags-Gutachten von Prof. Dietlein. Vielmehr gilt es, das vom Bundesverfassungsgericht angemahnte Mindestschutzniveau für Sonn- und Feiertage auf jeden Fall zu gewährleisten. Dass der im HLöG verankerte Anlass-Bezug hierzu einen wesentlichen Beitrag leistet, ist unbestritten. Andere Schutzkonzepte haben diesen Nachweis in der Praxis noch nicht erbracht.

Ein ausgewogener Ausgleich einander widerstrebender Interessen liegt im geltenden Recht vor. Für jeden Einzelfall einer Entscheidung über eine Freigabe von Sonn- oder Feiertagsverkäufen ist er die Grundlage, die nach höchstrichterlicher Rechtsprechung aus verfassungsrechtlichen Gründen umzusetzen ist:

In einer für eine Alltagsvernunft nachvollziehbaren Weise ist zu belegen, welches gleich- oder höherwertige Rechtsgut in Abwägung mit dem Sonntagsschutz eine Ausnahme-Genehmigung für die Freigabe rechtfertigt und für welches räumliche Gebiet und für welche Handelszweige das gilt.

Ein darüber hinaus gehender, immer wieder geforderter Kompromiss für mehr Ladenöffnungen würde diesen im Sinne des Gemeinwohls getroffenen **Interessenausgleich** lediglich einseitig verändern und somit gefährden.

Das geltende Verfassungsrecht verlangt – vor allem angesichts der häufigen unbeanstandeten Missbräuche – , dass alles getan wird, um der **Entwicklung Einhalt zu gebieten**, die immer mehr die Sonn- und Feiertagsruhe einer „typisch werktäglichen Geschäftigkeit“ opfert und für die Belange des Sonntagsschutzes fatale absehbare Folgewirkungen in Kauf nimmt wie z.B. zunehmenden Lieferverkehr und Verkehrslärm, der sich durch teils von weither kommende Kaufinteressenten auf den Hauptzufahrtstraßen und in der Nähe des Freigabebereichs kumuliert, Druck auf mehr Sonntagsarbeit in Zulieferbetrieben, mehr Bedarf an Kinderbetreuung außerhalb der Familie, Fernhalten der Beschäftigten von der Wahrnehmung sozialer Kontakte, weitere Zunahme der nachweislich gesundheitsschädlichen Sonntagsarbeit, Zunahme von sozial schädlichen Stressabbau-Ventilen, ...

Das **weitere Festhalten am Anlassbezug** ist zwingend erforderlich gegen die Vernachlässigung und den drohenden Abbau des Sonntagsschutzes als eines höchstwertigen Kulturgutes unserer Gesellschaft.

Falls allerdings eine sachliche und rechtliche Überprüfung die seitens des Einzelhandels (siehe oben) wiederholt genannte Äußerung im Ergebnis bestätigen sollte, dass für die nötige Versorgung auch großer Besucherströme bei Festen, Märkten, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen eine **sonntägliche Ladenöffnung gar nicht erforderlich** sei, dann gäbe es folgerichtig überhaupt keinen rechtfertigenden Sachgrund mehr für „verkaufsoffene Sonntage“. Diese Überlegung sollte gut durchdacht werden mit der Fragestellung, **ob § 6 HLÖG ersatzlos gestrichen werden sollte**. (siehe Zu Frage 3. – zu § 6)

Zu Frage 3. Welchen Änderungsbedarf sehen Sie? Aus welchen Gründen?

In mehreren Hinsichten hat sich das HLÖG nicht bewährt, so dass die KAB Änderungsbedarf anmeldet:

zu § 1 Zweck des Gesetzes

Abs. 1 „die Rahmenbedingungen für flexible Öffnungs- und Verkaufszeiten zu verbessern“

Abs. 2 „den Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung zu schützen.“

- **Vorschlag:** Die Absätze 1 und 2 werden in ihrer Reihenfolge ausgetauscht. Der bisherige Absatz 1 wird ersetzt durch „die Rahmenbedingungen für die Öffnungs- und Verkaufszeiten zu **klären**“.

Begründung:

Die Zweck-Bestimmung dieses Gesetzes ist nicht mehr aktuell; sie stammt aus der Zeit, in der die Länder das Recht erhalten hatten, das Ladenöffnungsrecht selbst zu gestalten. Das Hauptaugenmerk lag damals auf der erstmaligen Etablierung einer landesspezifischen

Regelung, bei der die wichtigste Änderung darin bestand, die Öffnung an Werktagen völlig freizugeben. Auch wenn der gesetzliche Rahmen für Werktagsöffnungen bei weitem nicht ausgeschöpft wird, gibt es keine erkennbar breite öffentliche Diskussion zu dieser Regelung. Die Frage, in welchem Umfang Ladenöffnungen an Sonn- und Feiertagen erlaubt sein sollen, ist hingegen seit längerem Gegenstand politisch und öffentlich geführter Diskussionen.

Die hier vorgeschlagene Änderung kommt zudem der Einschätzung des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 1.12.2009 näher, dass dem Sonntag und den religiös-christlichen Feiertagen auch die Aufgabe zukomme, Schutz vor einer weitgehenden Ökonomisierung des Menschen zu bieten. Die Sonn- und Feiertagsgarantie habe zudem einen besonderen Bezug zur Menschenwürde, weil sie dem ökonomischen Nutzendenken eine Grenze zieht und dem Menschen um seiner selbst willen dient.

Die praktizierten Sonntagsöffnungen im Einzelhandel haben dazu beigetragen, dass in den zurückliegenden Jahren der Anteil an Sonntagsarbeit zugenommen hat. Die staatlichen Organe sind auch in diesem Bereich nicht ausreichend ihrer verfassungsrechtlichen Verpflichtung zum aktiven Sonntagschutz nachgekommen.

- Das Gesetz schließt nicht klar genug aus, dass – aus Konkurrenz- oder Umsatz- oder sonstigen wirtschaftlichen Interessen oder aus Interessen urbaner Stadtentwicklung oder aus „Shopping“-Interesse in manchen Teilen der Bevölkerung – **„verkaufsoffene Sonntage“** als Veranstaltungen eigenen Wertes oder eigener Art eingerichtet werden können, deren Zahl dann halbherzig oder widerwillig wegen des zwingenden Sonntagschutzes „erst mal“ niedrig zu halten sei. Das Gesetz selbst sollte durch seine Struktur und seine Sprache deutlich machen, dass es hier um ein Regelwerk geht, das **in erster Linie dem Schutz der Sonn- und Feiertage dient** und der Allgemeinheit, deren Recht auf die Sonntagsruhe zu schützen die staatlichen Organe durch Erlass und Umsetzung dieses Gesetzes ihrer verfassungsgemäßen Pflicht nachkommen.
Sonntagsschutz ist verfassungsmäßig höherwertig als Wirtschaftsförderung.

zu § 3 Öffnungszeiten

Abs. 1 „Verkaufsstellen dürfen an Werktagen für den geschäftlichen Verkehr mit Kundinnen und Kunden von 0 bis 24 Uhr geöffnet sein.“

- **Vorschlag:**
In Abs. 1 werden die Worte „von 0 bis 24 Uhr“ ersetzt durch die Worte „von 6 bis 20 Uhr, an Samstagen bis 18 Uhr“.

Begründung:

Öffnungszeiten zwischen 0 und 6 Uhr sind erfahrungsgemäß überflüssig. Diese Stunden aus dem zeitlichen Bereich möglicher Öffnung herauszunehmen, stärkt aber die zuverlässige Planbarkeit gesundheitsfördernder Nachtruhe für das Verkaufspersonal.

Die derzeit gegebene Möglichkeit zur **Öffnung an Samstagen bis 24 Uhr** hat zur Folge, dass nach einer Schließung ab 24 Uhr zwingend erforderliche Arbeiten anstehen, die von den Beschäftigten folglich zu Beginn des Sonntags erledigt werden müssen. Dies ist nach Arbeitszeitgesetz nicht zulässig. Die Möglichkeit zur Ladenöffnung an Samstagen muss also auf eine Zeit festgelegt werden, die deutlich früher als 24 Uhr liegt. Da zusätzlich für die Beschäftigten sich der Weg von der Arbeitsstelle zur Wohnung anschließt – in einer Zeit, zu der öffentliche Verkehrsmittel nur selten oder gar nicht verkehren – , und viele Menschen nicht sofort nach Heimkehr von der Arbeit sich gleich schlafen legen können, ist diesem Personenkreis durch diese Regelung des § 3 (1) HLöG die Möglichkeit zur Wahrnehmung des freien Sonntags erheblich eingeschränkt. Das ist durch eine frühere Beendigung der samstäglichem Öffnungszeit zurückzuführen.

Eine Beschränkung der Öffnungszeiten an Samstagen auf 18 Uhr und an Vorabenden von Feiertagen auf 20 Uhr – wie in früheren Stellungnahmen schon von uns gefordert – ist daher

wieder herzustellen. An **Vorabenden von Feiertagen** ist zwar das Interesse des Verkaufspersonals vergleichbar mit den Samstagen, aber wenn an anderen Werktagen anders als am Samstag die volle Zeit gearbeitet wird, wäre dem Interesse von Berufstätigen ein Ende der Öffnungszeit schon um 18 Uhr schwerer zumutbar.

Das **Ende der Öffnungszeiten von Montag bis Freitag um 20 Uhr** liegt sehr im Interesse zuverlässig planbarer Freizeit des Verkaufspersonals. Die abendliche Tageszeit nennt der Volksmund bezeichnend „Feierabend“. Nachdem die allgemeinen Lebensgewohnheiten und Arbeitsbedingungen zunehmenden Verdichtungs-Stress verursachen, ist der arbeitsfreie Abend für die Sozialkultur insbes. in Familie und Vereinen sowie für die Gesundheit der Menschen um so wichtiger geworden. Die inzwischen ausgeweiteten Einkaufsgewohnheiten der Kundschaft können sich erfahrungsgemäß an die veränderten Zeiten anpassen.

In Bayern und im Saarland hat sich die dort bestehende, hier auch für Hessen vorgeschlagene Regelung „6 bis 20 Uhr“ nach Auffassung unterschiedlicher Interessenvertreter bewährt. Besonders in Bayern zeigen das die einschlägigen Wirtschaftsdaten und ihre Entwicklung über die Jahre hinweg.

zu § 3 Öffnungszeiten

Abs. 2 „Verkaufsstellen müssen zu folgenden Zeiten für den geschäftlichen Verkehr mit Kundinnen und Kunden geschlossen sein:

Nr. 1 an Sonn- und Feiertagen,

Nr. 2 am Gründonnerstag ab 20 Uhr,

Nr. 3 am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, ab 14 Uhr und

Nr. 4 am 31. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, ab 14 Uh

- **Vorschlag:**

In Abs. 2 werden wie folgt neu gefasst

Nr. 2. „am Gründonnerstag ab 18 Uhr,“

Nr. 3. „am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, ab 12 Uhr und“

Begründung:

Ein Ende der Öffnungszeiten am **Gründonnerstag** um 20 Uhr – um den anschließenden Feiertag entsprechend zu nutzen – wird dem kirchlichen Brauchtum, das Pate steht für den gesetzlichen Feiertagsschutz am Karfreitag, nicht gerecht: Die mehrtägige Gesamtfeier der Österlichen Tage beginnt mit dem Abend des Gründonnerstags. Gottesdienste, Meditationen, stille Stunden, „Agapen“, „Liturgische Nächte“ und andere Arten von Zusammenkünften anlässlich dieses Starts in die Österlichen Tage (insbesondere in der neueren katholischen Tradition seit dem 2. Vatikanischen Konzil 1962-1965) beginnen unter Beteiligung vieler Gemeindemitglieder und anderer kirchlicher Gruppen bereits ab 19 Uhr. Um auch Verkaufspersonal die Teilnahme nicht zu verwehren, ist ein Ende der Öffnungszeiten um 18 Uhr bereits ein grenzwertiger Kompromiss.

Ein Ende der Öffnungszeiten am **24. Dezember** um 14 Uhr ist für viele Verkäuferinnen, die sich auf einen „Heiligabend“ mit ihrer Familie einstellen, eine Zumutung. Abhilfe bringt eine Vorverlegung auf 12 Uhr, denn die MitarbeiterInnen werden ja auch noch für Tagesabschlussarbeiten (u.a. Kassenabschluß, Kühlagerung von Waren, Reinigung) benötigt. Eine Vorverlegung des Ladenschlusses an Heiligabend ermöglicht ein Begehen / einen Beginn dieses wichtigsten Familienfestes des Jahres mit weniger Abgehetztsein aus dem Alltag. Dies kommt nicht zuletzt auch denjenigen entgegen, die mit ihren kleinen Kindern an einem Heiligabend-Gottesdienst oder Krippenspiel teilnehmen wollen. Häufig beginnen diese Veranstaltungen schon ab 15 Uhr und erfreuen sich großer Beliebtheit.

zu § 4 Sonderöffnungszeiten

Abs. 1 „Abweichend von [§ 3 Abs. 2](#) dürfen ... geöffnet sein

Nr. 2. Verkaufsstellen auf internationalen Verkehrsflughäfen, Flughäfen und Personenbahnhöfen in der Zeit von 0 bis 24 Uhr, auf Flughäfen und Personenbahnhöfen jedoch nur für die Abgabe von Reisebedarf,“

- **Vorschlag:**

§ 4 (1) 2. wird neu gefasst: „Verkaufsstellen auf internationalen Verkehrsflughäfen, Flughäfen und Personenbahnhöfen in der Zeit von 0 bis 24 Uhr für die Abgabe von Reisebedarf an Reisende,“

Begründung:

Bahnhöfe und Flughäfen, insbesondere der internationale Flughafen Frankfurt, haben sich in den letzten Jahren zu Einkaufszentren entwickelt, die auch an Sonn- und Feiertagen nicht nur Reisebedarf abgeben, sondern deren Sortiment weit darüber hinaus geht.

Sicher, wer aus den Tropen kommt und das hiesige Klima nicht ausreichend eingeschätzt hat, sollte im Winter hier auch am Sonntag sofort einen Schal kaufen können. Für einen uneingeschränkten **Verkauf auf internationalen Flughäfen** lässt sich jedoch ein entsprechender dringender Bedarf, der ein gleich- oder höherwertiges Verfassungsgut im Vergleich zum Sonntagsschutz geltend machen könnte, nicht erkennen. Auch das häufig geäußerte Argument des internationalen Vergleichs geht ins Leere. Erfahrungen belegen, dass internationale Beispiele Ausnahmen aus Ländern mit anderen Sozialkulturen sind (z.B. USA und arabische Länder). Dagegen sucht man weltweit auf vielen internationalen Flughäfen vergeblich nach allgemein zugänglichen Supermärkten oder Verkaufsstellen jenseits des Reisebedarfs, wie z.B. Cebu, dem zweitwichtigsten Flughafen der Philippinen, oder in Heraklion auf Kreta, einem wichtigen touristischen Verkehrsknotenpunkt in Griechenland, ...

Bei aller Anerkennung der Realität, dass im globalen Luftverkehr Zeitstrukturen sich relativieren und Menschen unterschiedlicher kultureller Gewohnheiten sich über die Welt verstreuen, verdient es doch die Wertschätzung für die Grundrechte der Beschäftigten und das Gemeinwohlinteresse am Sonntagsschutz, dass die Rechtsetzung bisher gewährte Möglichkeiten einschränkt, die sich als der Rechtskultur nicht oder nicht mehr angemessen erweisen.

Da nur Reisende einen **Reisebedarf** haben können, sollte – auch an Personenbahnhöfen – dem verbreiteten Missbrauch, Waren an jeden Kunden zu verkaufen, Einhalt geboten werden. Zum Aspekt des Missbrauchs sei hier nur ein Beispiel genannt: In der Tagespresse wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass Frankfurter, die am Sonntag, 24. Dezember 2017, noch einkaufen wollten, dann halt zum Flughafen fahren müssten. Ein **Verkauf nur an Reisende** kann dadurch herbeigeführt werden, dass an Sonn- und Feiertagen der Verkauf nur bei Vorlage eines Reisedokumentes gestattet wird: Fahrschein, Flugticket, Bordkarte oder dergleichen – vergleichbar mit der bewährten Praxis in Duty-Free-Shops auf Flughäfen.

zu § 4 Sonderöffnungszeiten

Abs. 1 Abweichend von [§ 3 Abs. 2](#) dürfen ... geöffnet sein

Nr. 4. Verkaufsstellen, die überwiegend **Bäcker- oder Konditorwaren** feilhalten, für die Dauer von sechs Stunden zur Abgabe frischer Back- und Konditorwaren,

- **Vorschlag:**

§ 4 (1) 4. wird neu gefasst: „Verkaufsstellen, die überwiegend Konditorwaren feilhalten, für die Dauer von vier Stunden zur Abgabe frischer Konditorwaren,“

Begründung:

Das Angebot beeinflusst die Nachfrage. Wenn es die Möglichkeit zum sonntäglichen Brötchenkauf nicht mehr gibt, ändern sich – gegen naturgemäß anfängliche Widerstände – die Gewohnheiten entsprechend.

Selbst Bäcker sagen angesichts der veränderten Lebensgewohnheiten: Heute hat jeder Haushalt die gleichen technischen Möglichkeiten, um vorgebackene **Backwaren** zu „frischen“ Backwaren zu machen. Den Verkaufsstellen von Backwaren, die ja an Sonn- und Feiertagen auch nichts Anderes tun, die Möglichkeit zur Sonntagsöffnung zu geben, verschleudert nur unnötig die wertvolle Sonntagsfreizeit von Beschäftigten und vernachlässigt den Sonntagsschutz.

Ein Beispiel für viele: In einem Frankfurter Stadtteil mit einspuriger Hauptgeschäfts- und faktischer Durchgangsstraße ist an Sonntagen regelmäßig in den Morgenstunden die Straße verstopft und die Durchfahrt von Linienbussen und Personenkraftwagen behindert, weil die Autos der Kunden, die in der Filiale einer Großbäckerei Brötchen fürs Frühstück einkaufen (und weil die Zeit drängt, dafür keine Fußwege auf sich nehmen wollen), mangels ausreichender in enger Nähe liegender Parkplätze vom schmalen Fußweg in die Fahrbahn hinein ragen. Es entsteht der Eindruck werktäglicher Geschäftigkeit.

Anders ist die Sach- und Rechtslage bei **Konditorwaren**: Weiterhin gehört für viele Menschen zur deutschen bürgerlichen Kultur der sonntägliche Nachmittagskaffee mit Kuchen oder Torte. Ein Kauf bereits am Samstag ließe es am Sonntagnachmittag trotz vorhandener Kühltechnik im entsprechenden Ausmaß an der für einen solchen „Sonntagsgenuss“ erforderlichen Frische fehlen. Zumal da häufig gastronomische Betriebe solche Konditorwaren anbieten, hielte sich z.B. bei einem Geschäftsmodell „Café – Konditorei“ mit „Verkauf über die Straße“ bzw. neudeutsch „to go“, eine zusätzliche Sonntagsarbeit von Beschäftigten in rechtlich zumutbaren Grenzen.

Dem genannten Zweck entsprechend reicht eine Dauer von **vier Stunden** hierfür aus.

zu § 5 Kur-, Ausflugs- und Wallfahrtsorte

Abs. 1 Abweichend von [§ 3 Abs. 2](#) dürfen ... an jährlich bis zu 40 Sonn- oder Feiertagen für die Abgabe von Reisebedarf, Sportartikeln, Devotionalien, Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, und von Gegenständen des touristischen Bedarfs geöffnet sein. Die Dauer der Öffnungszeit darf an diesen Tagen acht Stunden nicht überschreiten.

Nr. 1 „Verkaufsstellen in den durch Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen als **Kurorte** bezeichneten und anerkannten Orten ...“

- **Vorschlag:**

§ 5 Abs. 1 Ziff. 1 entfällt ersatzlos.

Begründung:

Kurgäste halten sich an Kurorten mindestens über eine Reihe von Tagen auf. An- oder Abreisen finden in der Regel nicht sonntags statt. Jeglichen Bedarf können sie auch an Werktagen decken. Sonntägliche Besucher der Kurgäste decken all ihren Bedarf entweder zuhause an Werktagen oder – was Blumen und frische Konditoreiwaren betrifft – mit Hilfe der Sonderöffnungszeit nach § 4.

zu § 5 Kur-, Ausflugs- und Wallfahrtsorte

Abs. 1 Abweichend von [§ 3 Abs. 2](#) dürfen ... an jährlich bis zu 40 Sonn- oder Feiertagen für die Abgabe von Reisebedarf, Sportartikeln, Devotionalien, Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, und von Gegenständen des touristischen Bedarfs geöffnet sein. Die Dauer der Öffnungszeit darf an diesen Tagen acht Stunden nicht überschreiten.

Nr. 2 Verkaufsstellen in einzeln zu bestimmenden **Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten** mit besonderem Besucheraufkommen ...

- **Vorschlag:**

Ergänzt wird in dieser Nr. 2 oder in einem zusätzlichen Absatz: „Auf dem Verwaltungsweg wird auf Landesebene für jeden dieser Orte festgelegt, an bis zu wie vielen oder welchen Sonn- und Feiertagen und jeweils für bis zu wie viele Stunden im Rahmen von Abs. 1 Satz 1 und 2 die Öffnung zulässig ist.“

Begründung:

Die Gegebenheiten an diesen Orten und entsprechender Öffnungsbedarf sind sehr unterschiedlich. Um durch rechtswidrige Argumentationen geförderten Missbräuchen in Zukunft vorzubeugen, erweist sich eine Differenzierung als notwendig im Sinne des Sonntagsschutzes.

zu § 6 Weitere Verkaufssonntage

Abs. 1 „Die Gemeinden sind aus Anlass von Märkten, Messen, örtlichen Festen oder ähnlichen Veranstaltungen berechtigt, abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich bis zu vier Sonn- oder Feiertagen freizugeben.“

- **Vorschlag 1:**

Es wird geprüft, ob § 6 ersatzlos gestrichen werden kann.

Begründung:

Teile des Einzelhandels halten Sonntagsöffnungen aus solchen Anlässen für **überholt** und unnötig. Andere Sachgründe für weitere Verkaufssonntage im Sinne der inzwischen gängigerweise so genannten „verkaufsoffenen Sonntage“, deren Gewicht den verfassungsrechtlichen Vorgaben standhalten könnten, konnten bisher nicht überzeugend vorgebracht werden. Auch die in dem IHK-Auftrags-Gutachten von Prof. Dietlein aufgeführten, durch ihn dem Gemeinwohl zugeordneten Gründe halten einer erforderlichen Abwägung mit dem Rechtsgut des Sonntagschutzes nicht stand.

- **Vorschlag 2:**

Bei der Aufzählung von Veranstaltungen, die ein Anlass für die genannte Ausnahme sein können, ist **das Wort „Märkte“ missverständlich**. Es sollte nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung, des Arbeitszeitgesetzes und des Hessischen Feiertagsgesetzes präzisiert werden.

Begründung:

Häufig stattfindende kommerzielle Märkte, die nach Gewerbeordnung für Sonn- oder Feiertage gar nicht festgesetzt werden dürften, taugen schon von daher nicht als Instrument eines Interessensausgleichs im Sinn des Sonntagschutzes.

- **Vorschlag 3:**

Ein **neuer Absatz** in § 6 sollte plausibel darlegen, inwieweit die in Absatz 1 genannten Veranstaltungen ein Anlass sein können.

Begründung:

Der Zielrichtung der grundgesetzlichen Sonntagsschutzgarantie entspricht nicht die im Kontakt zwischen Stadtregierungen bzw. Stadtverwaltungen und Gewerbevereinen bzw. städtischem Einzelhandel inzwischen gängig gewordene Fragestellung: „Welche Anlass-Veranstaltungen wählen wir aus oder kreieren wir, um einigermaßen juristisch unbehelligt und maximal die Interessen des Handels und der Stadtverwaltung zu befriedigen?“ Vielmehr muss im guten Sinn des HLöG die Fragestellung lauten: „Gibt es unter den fürs kommende Jahr in unserer Kommune geplanten Veranstaltungen der in Abs. 1 genannten Art solche, die Besucherströme plausibel erwarten lassen, deren dringendes Versorgungsbedürfnis nachvollziehbar nur durch eine Ladenöffnung (in welchem räumlichen Gebiet und in welchen Handelszweigen) befriedigt werden kann, obwohl das die Sonntagsruhe beeinträchtigt, Besucher vom Besuch der Veranstaltung ablenken und Menschen zu sonntäglicher Erwerbsarbeit verpflichten kann? Und falls es mehr als vier Veranstaltungen solcher Art geben sollte, welche vier davon verlangen am dringendsten nach Freigabe einer Sonntagsöffnung in welchem Umfang?“

Zu Frage 2 wurde bereits Inhalt und Bedeutsamkeit des **Anlassbezuges** dargelegt, wie ihn eine entsprechende Allgemeinverfügung beinhalten sollte. Darauf sei hier hingewiesen. Daraus wiederholt sei hier lediglich der Absatz, der die wesentlichen Merkmale des neu zu fassenden Absatzes benennt:

In einer für eine Alltagsvernunft nachvollziehbaren Weise ist zu belegen, welches gleich- oder höherwertige Rechtsgut in Abwägung mit dem Sonntagsschutz eine Ausnahme-Genehmigung für die Freigabe rechtfertigt und für welches räumliche Gebiet und für welche Handelszweige das gilt.

zu § 6 Weitere Verkaufssonntage

Abs. 2 „Bei der Freigabe kann die Offenhaltung von Verkaufsstellen auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden.“

- **Vorschlag:**

§ 6 (2) wird neu gefasst: „Bei der Freigabe wird festgelegt und begründet, für welche Bezirke und Handelszweige die Offenhaltung von Verkaufsstellen gilt.“

Begründung:

In seinem Beschluss vom 4.5.2016 hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof bei verfassungsrechtlicher Argumentation geurteilt, das „pflichtgemäße Ermessen der Verwaltung nach § 6 Abs. 2 HLöG, die Freigabe ... **auf bestimmte Bezirke und Handelszweige zu beschränken**“, „verdichte“ sich zu einer „Pflicht zur Beschränkung“, wenn „zwischen der Anlassveranstaltung und der Ladenöffnung kein nachvollziehbarer Zusammenhang“ vorliege: Das Tatbestandsmerkmal „aus Anlass von ...“ sei für einzelne Ortsteile nicht erfüllt, wenn sich die als Anlass benannte Veranstaltung „dort schon aus räumlichen Erwägungen nicht mehr auswirken kann und der von ihr hervorgerufene Besucherstrom einer Versorgung durch bestimmte Geschäfte auch in diesen Ortsteilen nicht bedarf (...).“

Im Interesse der Rechtssicherheit für alle Beteiligten liegt es nahe, diese Präzisierung inhaltlich ins Gesetz zu übernehmen.

zu § 7 Ausnahmen im öffentlichen Interesse

Abs. 1 „Das für die Ausführung dieses Gesetzes zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmten Stellen können im Einzelfall über die in diesem Gesetz vorgesehenen Ausnahmen weitere befristete Ausnahmen zulassen, soweit diese **im öffentlichen Interesse erforderlich** sind.“

- **Vorschlag:**

Die Formulierung „Ausnahmen im öffentlichen Interesse“ wird präzisiert.

Begründung:

Nachdem einige Gruppen diverse Facetten von Interessen unter dem Etikette „Gemeinwohl“ ins Spiel gebracht haben als Rechtfertigung für weitere Sonntagsöffnungen, sollte zur Vermeidung von Missbräuchen klar benannt werden, dass „öffentliches Interesse“ sich hier auf Naturkatastrophen, kriegerische Ereignisse oder andere Notfälle bezieht.

zu § 8 Verordnungsermächtigung

Abs. 1 „Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung
Nr. 1 abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 über die Ausnahmen nach § 4 hinaus weitere Ausnahmen zulassen, wenn dies zur Befriedigung **an Sonn- und Feiertagen besonders hervortretender Bedürfnisse** in der Bevölkerung erforderlich ist,“

- **Vorschlag:**

Ähnlich wie zu § 7 Abs. 1 – dort auf Einzelfälle bezogen, hier auf Rechtsverordnungen – muss die praktische Bedeutung dieser Bestimmung präzisiert werden.

Begründung:

Sonst könnte jemand auf die Idee kommen, von der Landesregierung die Genehmigung einer Ladenöffnung an einem Sonntag zu verlangen, auf den zwei weitere Feiertage folgen, weil das angeblich ein „besonders hervortretendes Bedürfnis in der Bevölkerung“ sei und niemandem zuzumuten sei, 3 Tage lang nicht einkaufen gehen zu können oder dafür zum Flughafen fahren zu müssen.

zu § 9 Sonn- und Feiertagsbeschäftigung

Abs. 2 „Mindestens 15 Sonntage im Jahr müssen beschäftigungsfrei bleiben.“

- **Vorschlag:**

§ 9 Abs. 2 wird neu gefasst: „Mindestens 30 Sonntage im Jahr müssen beschäftigungsfrei bleiben.“

Begründung:

Angesichts zunehmender Arbeitsverdichtung und Flexibilisierung der zeitlichen Verfügbarkeit der Beschäftigten im Einzelhandel an den Werktagen ist dieser Ausgleich im Interesse ihrer Grundrechte dringend notwendig.

zu § 10 Aufsicht und Auskunft

In den vergangenen Jahren sind die Rechtsaufsichtsbehörden ihrer **Aufsichtspflicht** ungenügend nachgekommen. Sowohl die Aufsicht über die Rechtmäßigkeit der kommunalen Allgemeinverfügungen gemäß § 6 als auch die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des HLöG durch die Verkaufsstelleninhaber wurden weitgehend **vernachlässigt** und ersatzweise von der dazu nicht demokratisch legitimierten oder beauftragten „Allianz für den freien Sonntag“ wahrgenommen.

Die vernachlässigte Rechtsaufsicht hat – trotz eindeutiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zu „**verkaufsoffenen Sonntagen**“ nach § 6 HLöG – bei kommunalen Entscheidern ebenso wie bei Gewerbetreibenden und in breiten Bevölkerungsschichten zu dem bereits zu Gewohnheiten schaffenden Eindruck geführt, hier gebe es keine Rechtsklarheit und **jeder könne tun, was ihm gefällt**. An die Stelle einer Aufsicht über die Einhaltung der Rechtsordnung in diesem Bereich ist es bereits in mehreren hessischen Städten unternommen worden, in „Absprachen“ und „Kompromissen“ zwischen Handel, Stadt und Meinungsbildnern der „Allianz für den freien Sonntag“ Zusagen zu entlocken, nicht gegen rechtswidrige Allgemeinverfügungen zu klagen, also zu „erlauben“, was rechtswidrig ist. An der gesetzlichen Ordnung vorbei und ohne demokratisch legitimierendes Mandat sollte „Planungssicherheit“ herbeigeführt werden. Der Hilferuf der „Allianz für den freien Sonntag“ an die Gerichte, die dann immer wieder die Rechtsordnung wiederherstellten, wurde häufig in Pressemedien und in Diskussionen vor Ort als Quertreiberei diffamiert.

Aus diesem Grund sind wir der Auffassung, dass eine **Neu-Regelung der Aufsicht** in den o.g. Punkten dringend erforderlich ist, damit der Sonntagsschutz auch in der Praxis garantiert wird. Der Gesetzgeber darf es nicht länger hinnehmen, wenn das von ihm erlassene Recht nicht ausreichend eingehalten wird.

Entsprechend sind auch die **kommunalen Spitzenverbände** an ihre satzungsgemäßen Pflichten zu erinnern, im Interesse einer Aufrechterhaltung der **kommunalen Selbstverwaltung** den Kommunen in angemessener Weise beizustehen.

Weitere Defizite in der Aufsicht mit entsprechenden Konsequenzen:

Beobachtungen zu § 4 HLöG Sonderöffnungszeiten

Abs. 1 „Abweichend von [§ 3 Abs. 2](#) dürfen ... geöffnet sein

Nr. 1. Tankstellen in der Zeit von 0 bis 24 Uhr für die Abgabe von Betriebsstoffen, Ersatzteilen für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft von Kraftfahrzeugen sowie für die Abgabe von Reisebedarf,“:

Viele **Tankstellen** haben sich in den letzten Jahren zu Supermärkten entwickelt, die – auch an Sonn- und Feiertagen – nicht nur Reisebedarf abgeben, sondern deren Sortiment weit darüber hinaus geht. In Baden-Württemberg hat die Aufsicht z.B. die auch in Hessen bestehende Absprache zwischen Esso und REWE schon einmal auf die Beine gebracht; für Hessen steht das noch aus.

Beobachtungen zu § 4 HLöG Sonderöffnungszeiten

Abs. 1 „Abweichend von [§ 3 Abs. 2](#) dürfen ... geöffnet sein

Nr. 5 Verkaufsstellen, in denen Blumen in erheblichem Umfang feilgehalten werden, für die Dauer von sechs Stunden für die Abgabe von **Blumen**“:

Diverse Gartenmärkte und Pflanzencenter – teilweise mit großem Werbe-Aufwand – preisen Sonntagsöffnungen an, teils mit dem Slogan „verkaufsoffener Sonntag“. Die sinnvolle Regelung einer Sonntagsöffnung von Blumenläden für den Kauf frischer Blumen für einen Sonntagsbesuch oder einen sonntäglichen Grabbesuch wird hier – zu Lasten der Beschäftigten – vielfältig missbraucht für sachfremde Zwecke der Gartengestaltung und Ähnliches – durchaus häufig der sonntäglichen Freizeit zuzuordnende Tätigkeiten, für die aber das nötige Material problemlos auch an Werktagen gekauft werden kann. Hier fehlt es also an dem erforderlichen gewichtigen Sachgrund, der eine Sonntagsöffnung rechtfertigen könnte. Außerdem leiden darunter die kleinen Blumenläden in ihrer Existenz und die Versorgungsdichte der Bevölkerung mit Blumenläden. Öffentliche Stellen im Verantwortungsbereich der Aufsicht sind nach öffentlicher Wahrnehmbarkeit inaktiv geblieben. Über einzelne – unter missbräuchlicher Berufung auf § 4 (1) 5 HLöG – erfolglos gebliebene Protestaktionen hinaus, die aus der „Allianz für den freien Sonntag“ unternommen wurden, ist nichts gegen diesen Missbrauch des HLöG unternommen worden.

zu § 11 Ordnungswidrigkeiten

Abs. 2 „Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und c kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro, eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und d oder Nr. 2 kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.“

zur Erläuterung:

Abs. 1. Nr. 1 betrifft „Inhaberin oder Inhaber einer Verkaufsstelle oder Gewerbetreibender“, der darunter benannte Buchstabe a betrifft Zuwiderhandlungen gegen die Begrenzung von Öffnungszeiten und Warensortimenten.

- **Vorschlag:**

Die Obergrenze für in § 11 Abs. 2 angedrohte Bußgelder für Verkaufsstelleninhaber in Höhe von 5.000 Euro wird auf 10.000 Euro angehoben.

Begründung:

Ein Beispiel sei genannt: Wenn ein Großunternehmen „auf der grünen Wiese“ (z.B. Gründau, Bad Homburg, Rodgau, ...) ohne Freigabe nach § 6 HLöG sonntags zum Verkauf öffnet und auf Grund exzessiver Werbung Massen von Kunden anzieht und große Umsätze einfährt, kann angesichts der Höhe des dadurch erzielten Erlöses ein angedrohtes Bußgeld von max. 5.000 € nicht ausreichend sein!

Zu Frage 4.

Gibt es Regelungen, die entfallen können?

In § 4 (1) 4. der sonntägliche Verkauf von Backwaren,
zu § 5 (1) 1. die Sonn- und Feiertagsöffnung in Kurstädten
§ 6 sollte überprüft werden

Die entsprechenden Vorschläge mit Begründung sind abgehandelt unter Frage 3 nach Änderungsbedarf.

Zu Frage 5.

Gibt es zusätzliche Regelungen, die aufgenommen werden sollten? (Begründung)

1. Neuregelung eines Freizeitausgleichs für an Sonn- oder Feiertagen beschäftigte ArbeitnehmerInnen

Ähnlich der Praxis in Rheinland-Pfalz ist festzulegen, dass in jeder Allgemeinverfügung zu regeln ist, dass bei einer Ladenöffnung nach §6 HLöG beschäftigte ArbeitnehmerInnen einen Anspruch haben, an einem Werktag derselben Woche bis oder ab 13 Uhr von der Arbeit freigestellt zu werden. Diese Freistellung ist nicht zu Zeiten erlaubt, an denen die Verkaufsstelle geschlossen sein muss.

Begründung:

Mit einer solchen Regelung wird einerseits der Ausnahmecharakter der Beschäftigung an Sonntag- und Feiertagen von ArbeitnehmerInnen unterstrichen. Die betroffenen ArbeitnehmerInnen erhalten mit der werktäglichen Freistellung von Arbeit andererseits einen Zeitausgleich für entgangene Sozialzeit an einem für die übrige Bevölkerung arbeitsfreien Tag.

2. Aus den zahlreichen Fällen der letzten Jahre, in denen kommunale Entscheider – ausweislich der entsprechenden Verwaltungsgerichtsurteile – sich **nicht ausreichend an Recht und Gesetz gehalten** haben, ergibt sich, dass es bei den Entscheidungen zur Freigabe von Sonn- und Feiertagsöffnungen entweder am Willen zur Orientierung an Recht und Gesetz mangelte oder an der entsprechenden Fachkompetenz oder an der erforderlichen Arbeitszeit.

Der Gesetzgeber oder die Landesregierung sollte nach den Ursachen dieser Defizite recherchieren und davon abhängig im HLöG oder in einer Rechtsverordnung den Städten und Gemeinden **verbindliche Präzisierungen** im Sinne der vorliegenden Gerichtsurteile an die Hand geben. Das verfassungsrechtliche Gewicht des Sonntagsschutzes, durch das alle staatlichen Organe zum Handeln verpflichtet sind, verlangt danach, den Belangen von **Menschenwürde und Gemeinwohl den Vorrang zu gewährleisten** vor den Belangen von wirtschaftlichen Interessen oder von „Shopping-Lust“.

Deshalb erwarten wir vom erneuerten HLöG geeignete Bestimmungen, die wirksam dafür sorgen können, dass zukünftig die kommunalen Stellen vor ihren Entscheidungen deutlich mehr als bisher **ernsthaft und zielstrebig prüfen**,

- inwieweit gewährleistet ist, dass zur gesamten Zeit und im gesamten Gebiet der Freigabe der öffentlich und unmittelbar wahrnehmbare **Charakter des Tages** nicht durch das Feilbieten und Verkaufen geprägt wird, sondern durch die Besonderheiten des Tages, derentwegen ausnahmsweise der Sonntagsverkauf freigegeben wird;
- inwieweit Antragsteller für eine Freigabe schlüssig darlegen, inwiefern in welchem **räumlichen Gebiet** und hinsichtlich welcher **Handelszweige** eine Öffnung von Verkaufsstellen notwendig sei, um für die Besucherströme, die durch ihre geplante Veranstaltung ausgelöst werden, die **notwendige Versorgung zu gewährleisten**.

Für die Gewährleistung eines transparenten, leistbaren und rechtmäßigen Verwaltungsverfahrens halten wir es weiterhin für erforderlich, Regelungen zu treffen, die – abgestimmt mit den Regeln der Hessischen Gemeindeordnung – entweder im HLöG zu treffen sind oder in einer Verordnung der Landesregierung oder auf anderen administrativen Wegen:

- Um die Unterscheidung zwischen Antragstellung und Genehmigung transparent zu machen, ist der bzw. sind die Antragsteller in der Allgemeinverfügung zu benennen.
- Da die Beantragung einer sonntäglichen Ladenöffnung und die Gewährleistung des gesetzlichen Sonntagsschutzes unterschiedliche, häufig konträre Interessenlagen darstellen, muss eine **Interessenkollision** vermieden werden: Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Verantwortung für die kommunale Wirtschaftsförderung und die

ordnungsrechtliche Verantwortung für den Sonntagsschutz personell **entflochten** werden und bleiben.

- Dringend notwendig ist die Vorgabe einer zeitlichen **Frist** entweder für die Antragstellung auf Freigabe oder **für den Erlass von Allgemeinverfügungen** nach § 6 HLöG. Das jetzige Fehlen einer vorgegebenen Frist führte allzu oft zu hohen finanziellen Schäden und zu Verdrossenheit, wenn Allgemeinverfügungen erst wenige Tage vor dem Verkaufssonntag veröffentlicht wurden. Unseren Recherchen zu Folge haben im Jahr 2017 30 von beobachteten 89 Kommunen die Allgemeinverfügung innerhalb des letzten Monats vor der Sonntagsöffnung bekannt gemacht. Angesichts der Tatsache, dass die Eil-Urteile zur Untersagung von 3 verkaufsoffenen Sonntagen in Frankfurt im selben Jahr 5 – 6 Monate nach Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt sind, halten wir eine Frist von wenigstens 3 Monaten für angemessen.

Für alle Beteiligten, besonders aber für die Öffentlichkeit im Land wird es hilfreich sein, wenn durch eine Klausel im HLöG die Landesregierung veranlasst wird, in regelmäßigen Abständen einen Bericht über die Erfahrungen mit den Belangen des Sonntagsschutzes zu veröffentlichen. Dies ist schon deshalb angezeigt, weil es bei mangelndem Sonntagsschutz um die Verwehrung von Grundrechten geht.

Da die Berichterstattung in den Printmedien zu den Belangen des Sonntagsschutzes an Unabhängigkeit von Anzeigenkunden zu wünschen übrig lässt und da auch andere Massenmedien der finanzstarken Interessenwerbung von Großunternehmen, Handelskonzernen und -verbänden mit dem Ergebnis einseitiger Berichterstattung unterliegen, verlangt eine notwendige Transparenz in der Umsetzung der staatlichen Sonntagsschutzgarantie einen alle 2 Jahre von der Landesregierung zu erstellenden **Sonntagsschutzbericht**.